

wird. Nach Lauches Angaben ist das aber in Oesterreich ausgeschlossen.

Man sieht, in Oesterreich ist die Rechtsfrage in der Gärtnerei auch noch ungelöst. Allerdings wandte sich in derselben Zeit, wo Lauche das Material zusammenstellte, der „Allgemeine österreichische Gärtnerverband“ mit einer Eingabe an das Ackerbauministerium. Das Ministerium beauftragte seinerseits wieder den Landwirtschaftsrat mit der Angelegenheit und in einer Kommissionssitzung vom 16. November 1906 wurde folgender Beschluss gefasst: „Alle Gartenbaubetriebe, so lange sie nicht einen handelsgewerblichen Charakter tragen, sind nicht als gewerbliche anzusehen.“ Das war doch etwas zu kurz und bündig! Am 27. Februar 1907 wurde dann die Frage nochmals im Plenum behandelt. Da wurden die Landschaftsgärtnerei und die Blumenbinderei von vornherein, weil sie meist gewerblichen Charakter haben, dem Gewerbe zuerteilt. Bei der Nutzgärtnerei, also der Branche, die uns am meisten angeht, war man der Meinung, dass die Topfpflanzengärtnereien dem Gewerbe zuzuzählen seien. Man kam schliesslich zu der folgenden Resolution:

„Von den Gartenbaubetrieben sind, so lange sie nicht einen handelsgewerblichen Charakter tragen, folgende nicht als gewerbliche anzusehen: Der Baumschulbetrieb, die Zier-, Nutz- und Gemüsegärtnerei, der gärtnerische Samenbau, der gärtnerische Obstbau, die gärtnerischen Mischbetriebe, die gärtnerischen Unterrichtsanstalten inkl. Versuchs- und Belehrungsgärten“.

Völlige Klarheit ist auch durch diese Resolution in Oesterreich nicht geschaffen worden, vielmehr wird in Einzelfällen immer noch der oder jener Betrieb zum Gewerbe gezogen und darnach besteuert, wie wir es an Hand des Laucheschen Materials oben nachgewiesen haben.

### Kann man seine künftigen Aussenstände abtreten?

Nach § 398 des Bürgerl. Gesetzbuches kann jedermann Forderungen, die ihm an einen anderen zustehen, einem Dritten übertragen. Durch einen solchen Zessionsvertrag tritt mit dem Abschluss desselben der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Ob die Forderung bedingt ist, ob sie betagt ist, d. h. erst künftig fällig wird, macht dabei keinen Unterschied. Der Gärtner, der einem Privatkunden Pflanzen für seinen Garten geliefert hat, kann die Kaufpreisforderung ohne weiteres an seinen Lieferanten abtreten, auch wenn ausgemacht wurde, dass erst nach einem Vierteljahr zu zahlen ist. Hat ein Gärtner A. von einem anderen B. Pflanzen entnommen unter der Bedingung, dass jener ihm ebenfalls ein Quantum einer gewissen Gattung von Gärtnereierzeugnissen abzunehmen hat, so kann B. auch diese ihm an A. zustehende Kaufpreisforderung abtreten, der Käufer A. braucht jedoch nicht den vollen Betrag an den Dritten zahlen, sondern kann darauf bestehen, dass auch der Dritte ihm die Pflanzen abnimmt, welche B. abzunehmen versprochen hatte. Darüber herrscht kein Streit.

Wohl aber ist es fraglich, ob auch Forderungen abgetreten werden können, welche zur Zeit der Abtretung noch gar nicht entstanden

waren, sondern erst künftig entstehen sollten. Diese Frage ist in einem ganz interessanten Rechtsstreit vom Reichsgericht durch ein Urteil vom 1. Oktober 1907 beantwortet worden. Eine Samenfirma, welche auch mit Getreide und Düngemitteln handelte, zugleich Lohnfahren ausführte und Güter bewirtschaftete, deren Liegenschaften wieder dem Getreide- und Samenhandel nutzbar gemacht wurden, geriet in Konkurs. Der Inhaber hatte nun vorher seinem Hauptgläubiger eine Sicherstellung dadurch verschafft, dass er ihm seine vorhandenen Aussenstände und zugleich auch die etwa weiterhin durch zukünftige Lieferungen an seine Kunden entstehenden Forderungen abtrat.

Diese Abtretung künftiger Aussenstände erkannte indessen der Konkursverwalter nicht an, vielmehr schrieb er an die Schuldner, sie möchten an ihn die fälligen Beträge einsenden, widrigenfalls sie eine Klagerhebung zu erwarten hätten. Nunmehr aber klagte jener Hauptgläubiger gegen den Konkursverwalter und verlangte Herausgabe der eingezogenen Aussenstände, weil sie ihm schon geraume Zeit vor der Konkurseröffnung abgetreten gewesen seien. Auch die Abtretung der erst später entstehenden Aussenstände an ihn sei zu vollem Rechte erfolgt, denn man könne ohne weiteres auch Forderungen abtreten, die erst später im Geschäftsverkehr unter normalen Verhältnissen entstehen würden. Der § 398 des Bürgerl. Gesetzbuches schliesse eine solche Uebertragung nicht aus. Mit dieser Anschauung drang der Kläger auch in den ersten beiden Instanzen durch und der Konkursverwalter wurde verurteilt, die einkassierten Beträge herauszuzahlen, sowie die Aussenstände weiterhin der Firma bis zur Deckung ihres Guthabens zu überlassen.

Anderer Ansicht war aber das Reichsgericht. Allerdings entschied der oberste Gerichtshof auch, dass es rechtlich zulässig sei, künftige Aussenstände einem Hauptgläubiger zur Befriedigung abzutreten. Aber das Reichsgericht war der Meinung, dass diese Forderungen doch klar und deutlich bezeichnet werden müssten und dass eine Abtretung ganz allgemeiner Art nicht gutgeheissen werden könne. Die in Konkurs geratene Firma betriebe Samen- und Getreidehandel, Handel mit Düngemitteln, unterhalte ein Fuhrwerksgeschäft und habe Landgüter zur Bewirtschaftung im Besitz. Da könnten nicht ohne nähere Bezeichnung die Aussenstände als solche abgetreten werden. Bei einer Abtretung solcher Art müssten unter allen Umständen genau diejenigen Geschäftsbetriebe bezeichnet werden, auf welche sich die Abtretung der Forderungen beziehen sollte. Die Abtretung aller Forderungen, welche künftig entstehen, wäre nach § 310 des Bürgerl. Gesetzbuches als nichtig anzusehen. Der betreffende Paragraph lautet nämlich:

„Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.“

Unter solchen Umständen war nach Ansicht des Reichsgerichts eine Trennung zwischen den Aussenständen vorzunehmen, welche schon bei der Abtretung wirklich existierten, und denen, welche erst später ent-

standen. Die ersteren waren dem Kläger zuzusprechen, die letzteren aus den eben angeführten Gründen nicht.

Will sich also bei rechter Zeit noch ein Gläubiger durch die Abtretung von künftigen Aussenständen sichern, so ist es unbedingt notwendig, dass diese Aussenstände im einzelnen bezeichnet werden, sei es, dass der Kundenkreis näher angegeben wird, sei es, dass Aussenstände für bestimmte Warengruppen usw. angeführt werden. Nur dann kann in solchem Falle der Nichtigkeit entgangen werden.

### Rundschau. Handel und Verkehr.

— **Ermässigung der Telefonmiete bei Nichtbenutzung.** Werden Fernsprechanhänge gegen Pauschgebühr während mindestens acht aufeinander folgenden Wochen nicht benutzt, und wird das vorher der zuständigen Vermittlungsanstalt mitgeteilt, so tritt eine Ermässigung der Anschlussmiete in der Weise ein, dass für jede angefangene Woche der Benutzungszeit  $\frac{1}{10}$  der Pauschgebühr und für jede Woche der übrigen Benutzungszeit des Jahres an deren Stelle  $\frac{1}{20}$  der Grundgebühr erhoben wird.

— **Vereinfachte Einlieferung von Postanweisungen.** Schon seit Jahren bereiten bekanntlich Firmen mit bedeutenden Auflieferungen gewöhnliche Pakete und Einschreibebriefe für die Annahme durch Wiegen, Bezetteln und Eintragung in Verzeichnisse, die mit den Sendungen an die Postanstalten abgeliefert werden und dort das Annahmehuch ersetzen, vor. Es ist in Aussicht genommen, eine ähnliche Erleichterung auch für die Einlieferung von Postanweisungen einzuführen. Die Durchführbarkeit wird zunächst bei einigen grösseren Postämtern für die Dauer eines Jahres erprobt.

— **Der Handel mit Obstbäumen auf Märkten** hat auch im verflossenen Jahre den Baumschulbesitzern Schaden gebracht. So schreibt die Handelskammer in Graudenz, dass zwar Baumschulartikel stark abgesetzt wurden, der Handel mit Obstbäumen auf den Märkten aber in diesen Artikeln das Geschäft im Bezirke stark beeinträchtigte. Es werden dabei durchweg nur minderwertige und mit Ungeziefer behaftete Bäume zu sehr billigen Preisen feilgehalten. „Da diese Bäume alle krank und schlecht sind, und durch das Herumfahren von einem Markt zum anderen sehr leiden, wachsen sie fast nie an, und das hierfür angelegte Geld ist so gut wie fortgeworfen. Durch diesen Handel werden nicht nur die Käufer, sondern es wird der ganze Obstbau geschädigt, weil die Gartenbesitzer, die mit dieser Ware schlechte Erfahrungen gemacht haben, vom Anpflanzen auch anderer Bäume abgehalten werden.“ Das ist sehr richtig. Wann wird es endlich gelingen, gesetzgeberische Massnahmen zur Hebung dieses Uebelstandes zu erreichen!

— **Zum Auskunftsweesen in Russland.** Er wird den exportierenden Firmen unter unsern Lesern gewiss interessiert sein, dass die bekannte Auskunftei W. Schimmelpfeng eine Filiale in Moskau errichtet hat, die hauptsächlich Moskau, Central-Russland und Sibirien bearbeiten wird.

### Rechtspflege.

— **Erstreckt sich der Blendezwang der Schaufenster auch auf die Ladentüre?** Der altmodische Schaufenster-Blendezwang, der leider immer noch nicht überall beseitigt ist, hat schon viel Prozesse gezeitigt, mehr als er wert ist. Ein Ladenbesitzer in Berlin hatte wohl das Schaufenster, aber nicht die Ladentüre verhängt, die letztere war nur verschlossen. Ob dieser Missetat erhielt er ein Strafmandat, gegen das er Einspruch erhob. Das Schöffengericht bestätigte die Strafe und erst das Landgericht als Berufungsinstanz gelangte zu einer Freisprechung, da in der Verordnung nur von Verhängen der Schaufenster und vom Verschliessen der Ladentüre die Rede sei, nicht aber von einem Verhängen der Türe. Die Staatsanwaltschaft aber meinte, die Ladentüre sei auch als Schaufenster anzusehen, da man durch sie den ganzen Laden überschauen könne. Nun ging es ans Kammergericht, das aber die Revision zurückwies, da eine solche Verordnung ihrem Wortlaut gemäss interpretiert werden müsse. Und das von Rechts wegen!

— **Gekaufte Ware muss prompt abgenommen werden.** Der Käufer einer Ware holte dieselbe nicht ab. Der Verkäufer forderte ihn auf, sie bis zum 30. März abholen zu lassen, worauf er schrieb, er werde die Ware am 3. April in Empfang nehmen lassen. Aber er liess auch diesen Termin verstreichen und als er kurze Zeit darauf die Ware holen wollte, erklärte der Verkäufer, er trete vom Kaufvertrag zurück und habe über die Ware anderweit verfügt. Das Oberlandesgericht Posen hat ihm in einem Urteil vom 23. Januar Recht gegeben und die Klage des Käufers abgewiesen. War auch die Frist bis 30. März zur Abnahme zu kurz, so hat doch der Käufer selbst die Frist bis 3. April gesetzt und der Verkäufer ist mit dieser Frist stillschweigend einverstanden gewesen, denn er hat erst nach deren Verstreichen über die Ware anderweit verfügt. Der Käufer musste die von ihm selbst gesetzte Nachfrist bis zum 3. April einhalten. Da er dies nicht tat, konnte der Verkäufer sofort nach Ablauf der Frist zurücktreten und die Ware anderweit verwerfen.

— **Nichtannahme eines eingeschriebenen Briefes.** Ein Gärtner wollte seinen Blumenladen kündigen und sandte am 28. März einen eingeschriebenen Brief an den Hausbesitzer, der jedoch von dessen Angehörigen nicht angenommen wurde. Er ging darauf an die Post zurück, die ihn öffnete, den Absender feststellte und dem Gärtner am 3. April denselben wieder zustellte, weil er „unbestellbar“ sei. Es kam nun zur Klage, da der Hauswirt die Kündigung nicht anerkannte. Das Landgericht Hamburg hat aber die Kündigung für ordnungsgemäss angesehen. Zweifelloso sei dem Hauswirt die Kündigung „rechtzeitig zugegangen“, denn für ein „Zugehen“ sei nicht unbedingt die Kenntniserlangung von der betreffenden Erklärung erforderlich, sondern nur die Möglichkeit, unter normalen Verhältnissen von ihr Kenntnis zu nehmen. Diese Möglichkeit aber gewährt der Mieter dem Hauswirt durchaus, wenn er ihm in verkehrsbüblicher Weise die Kündigung durch eingeschriebenen Brief in seine Wohnung sandte, und wenn der Brief dort nicht angenommen wurde, so hatte lediglich der Hauswirt selbst dann die Folgen zu tragen. Es müsse als ein Verstoß gegen Treue und

Reben ohne Anmeldung gepflanzt oder aus anderen Weinbaubezirken Weinflecher bezogen, Rebteile fortgebracht usw.

In der Provinz Hessen-Nassau sind 19 neue Anmeldungen erfolgt, es wurden 92278 Rebstöcke auf 6 ha vernichtet.

In den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Posen sind reblausverdächtige Krankheiten nicht vorgekommen. Weniger günstig lauten die Nachrichten aus der Provinz Sachsen; es ist ein sichtbarer Rückgang der Weinberge zu Gross-Jena, Freyburg, Rossbach und Dorndorf zu verzeichnen und in letzter Gemarkung ein stark verseuchtes Gebiet aufgefunden worden.

Aus dem Königreich Württemberg werden weniger grosse Seuchenherde gemeldet, es kommen 16 neue Herde hinzu. Im ganzen wurden 11947 Stöcke auf einer Fläche von 133 Ar vernichtet.

Die Vorschriften, welche das Königl. Württembergische Ministerium des Innern erliess, behandeln in eingehender Weise besonders die Einteilung der Aufsichtsgebiete, die Ortskommissionen, die Beteiligung der Ortsbehörden, die Untersuchung der Rebschulen usw. Hier liegt wenigstens kein direktes Verbot vor, denn es heisst, dass diejenigen Rebschulen, Handelsgärtnereien und Handelsbaumschulen, welche Reben heranziehen, alljährlich einer Untersuchung unterliegen, die von dem Aufsichtskommissar des betreffenden Gebietes vorzunehmen ist. Es müssen dann immer eine Anzahl von Reben ent wurzelt werden, ausserdem sind ganz besonders ausführliche Bestimmungen über Massnahmen bei Auftreten, zur Vernichtung, Desinfektion, Entschädigung usw. erlassen. Auch hier ist der Marktverkehr mit Wurzelreben und Blindreben verboten. Wer mit Reben oder Rebenteilen Handel treibt, hat genaue Bücher zu führen usw., wie das

durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 bestimmt wurde. Zur Desinfektion sind bedeutende Mengen Schwefelkohlenstoff, Petroleum und Kresolseife verwendet. Als Entschädigung aber wurden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten 11150 Mk. vergütet.

Im Grossherzogtum Hessen ist nur ein grösserer Herd in der Gemarkung Gumbenheim 1907 ermittelt worden. Es sind auch besondere Verordnungen zur Bekämpfung der Reblaus erlassen, die näher bekannt gegeben werden und sich ausser dem Gesagten eingehend mit der schon früher in anderen Reichsländern bestehenden Bestimmung der Behandlung neuer Anlagen, die Erlaubnis des Rebenversandes, den Anbau von amerikanischen Reben etc. befassen.

Die Reichsländer haben immer noch sehr unter den Verheerungen der Reblaus zu leiden, es sind im ganzen 101 neue Herde entdeckt und 24035 verseuchte Reben ermittelt worden, so dass 142731 Stöcke auf einer Gesamtfläche von 15,13 ha der Vernichtung anheimfielen. Ganz besonders stark wurde das obere und untere Elsass betroffen, weniger neue Herde kamen in Lothringen dazu. Die Organisation in den Reichsländern ist besonders sorgfältig geregelt. Wiederholt wurden auch alle Gärtnereien und Anlagen, in denen Reben für den Handel herangezogen werden, einer besonderen genauen Prüfung unterzogen.

Wie eine Uebersichtstabelle in der Denkschrift angibt, sind im ganzen Deutschen Reiche 1906 263 neue Reblausherde entdeckt worden und es kamen neben 29184 erkrankten 347899 gesunde Reben auf einer Fläche von 38,6 ha zur Vernichtung. — Ueber die Ausbreitung und Stand der Reblausfrage im Auslande, sowie über weitere Erkrankungen und Schädlinge der Reben, soweit die Mitteilungen von allgemeinem Interesse sind, berichten wir in einem zweiten Artikel.

### Kultur.

— **Paeonien als Schnittblumen in den Vereinigten Staaten.** In welcher Ausdehnung die Paeonien, insbesondere die Staudenpaeonien in den Vereinigten Staaten für Schnittzwecke angepflanzt werden, erhellt aus der Tatsache, dass es einzelne Züchter gibt, die fünf-, zehn-, ja bis zwanzigtausend Blumen auf einmal zu schneiden vermögen. Der Schnitt erfolgt, sobald die Blumen in der Knospe Farbe zeigen. Nach C. W. Ward in „The Flor. Review“ kultiviert die Firma Peterson-Chicago allein 500 fünfjährige Pflanzen der bekannten Prachtsorte *Festiva maxima*. Als eine der *Festiva maxima* gleichwertige Sorte nennt Ward *Mons. Jules Elie*. Die Färbung bei dieser Sorte ist ein helles rosiges Fleischfarben; die Blumen sind von aussergewöhnlicher Grösse, edlem Bau und guter Haltung. *Mons. Jules Elie* ist sowohl eine brauchbare Schnittsorte wie eine gute Gartenpflanze; sie gehört zu den frühblühenden, während *Livingstone* als weitere Sorte in Zartosa genannt wird, aber zu den späten Sorten zählt. Durch Wohlgeruch, schöne lange Stiele und Wüchsigkeit zeichnet sich *Delicatissima* aus. Eine weitere gute Sorte für den Schnitt in der allbeliebten Rosafärbung, die der Amerikaner und Engländer als „Pink“ der Schwede als „Skär“ bezeichnet, und wofür der deutschen Sprache das typische Wort mangelt, wäre *Gigantea*. *Gigantea* ist mit der älteren französischen Sorte *Lamartine* synonym und wahrscheinlich erst in Holland als *Gigantea* umgetauft. Sie hat den Fehler, sich langsam zu vermehren, deshalb wird ihr die ähnliche, aber durch die Fähigkeit, sich leichter teilen zu lassen ausgezeichnete Sorte *Alexandrina* vorgezogen. Ein Pendant zu *Festiva maxima* in Weiss oder mit nur mattem rosa Hauch ist *Mad. de Verneville*, eine Sorte, die in alle Elitesortimente Eingang gefunden hat. Sie ist früh-

blühend und wohlriechend, in der Form von *Festiva* abweichend, nämlich von ausgesprochener Ballform. Bei Peterson-Chicago werden an 400 Sorten gezogen, die meisten aber nur versuchsweise; die Zahl der eigentlichen Hauptsorten übersteigt aber kaum zwei Dutzend. Das engere Sortiment wird indes durch fortgesetztes Ergänzen des Besseren und Ausmerzen des überflüssigen auf der Höhe der Zeit gehalten.

— **Welches ist die beste dunkle Teehybride für Gruppenbepflanzung?** In seinem in Leipzig gehaltenen Vortrage über Gruppenrosen empfahl P. Lambert-Trier auch *Liberty* als gute Gruppenrose. Diesem Urteil wird man nicht immer zustimmen können, denn die Entwicklung der Sorte ist je nach Witterung sehr verschieden. In diesem feuchtwarmen Sommer ist *Liberty* zweifellos eine der schönsten und reichblühendsten Rosen, die in der Farbe alle ihre Mitbewerber überstrahlt und wegen ihres mittelhohen, gleichmässigen Wuchses tatsächlich für Gruppen sehr geeignet erscheint. Die sehr dankbare, dunkelrote, etwas höher wachsende *Richmond* erscheint gegen die Farbe der *Liberty* blau, während die leicht hängende *Etoile de France* zu düster ist. *General Mac Arthur* war die früheste dieser Farbenklasse, ist aber jetzt vollständig abgeblüht und das periodenweise Blühen kann für sie als Gruppenrose nicht einnehmen. Am lebhaftesten ist das Scharlachrot jedenfalls bei der neuen französischen Züchtung *Ecarlate* (Boyard), die von der Teehybride *Camoens* stammen soll. *Ecarlate* (Scharlach) ist reichblühend und von gutem niedrigen Wuchs; die mittelhohen Blumen sind gut gebaut und stehen in Büscheln. Sollte sich *Ecarlate* als widerstandsfähig erweisen und gut remontieren, wird sie zweifellos als Gruppenrose in erster Linie Beachtung verdienen. Auch die englische Teehybride *Crimson Crown*, eben-